

# **STADTVERWALTUNG GERMERSHEIM**

Aktenzeichen: 653-44.

Schriftstück-ID: 00030218

## **S A T Z U N G**

**über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen zur Deckung des Aufwandes für Investitionen, die Unterhaltung von Deichen und Hochwasserschutzmauern sowie für Betrieb und Unterhaltung von Schöpfwerken, Sielen und sonstigen baulichen Anlagen (Nebenanlagen) -Beitragssatzung Hochwasserschutz-**

**i. d. F. der Euro-Umstellungssatzung vom 29.10.2001**

**Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 1 Abs. 2 Nr. 6, 16, 18 Abs. 3 Satz 1 und 19 Abs. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit §§ 84 Abs. 5 und 85 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG) folgende Satzung beschlossen:**

### **§ 1 Allgemeines**

Zur Abdeckung des Aufwands und der Kosten für

- a) Investitionen (z. B. Neu- bzw. Ausbau von Hochwasserschutzeinrichtungen; Anschaffung von Maschinen, Pumpen u. ä.),
- b) die Unterhaltung von Deichen und Hochwasserschutzmauern,
- c) den Betrieb und die Unterhaltung von Schöpfwerken, Sielen und sonstigen baulichen Anlagen (Nebenanlagen),

gemäß §§ 84 und 85 Landeswassergesetz erhebt die Stadt Germersheim nach Maßgabe der folgenden Vorschriften von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten wiederkehrende Beiträge.

### **§ 2 Beitragsfähige Aufwendungen und Kosten**

In die Beitragsrechnung sind einzubeziehen (beitragsfähig):

- 1. Investitionen (z. B. Neu- bzw. Ausbau von Hochwasserschutzeinrichtungen; Anschaffung von Maschinen, Pumpen u. ä.)
- 2. Kostenanteile zu den Aufwendungen des Landes und des Landkreises nach § 84 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Landeswassergesetz für die Unterhaltung von Deichen und Hochwasserschutzmauern
- 3. Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung von Schöpfwerken, Sielen und sonstigen baulichen Anlagen (Nebenanlagen)
- 4. Beiträge an Dritte, insbesondere an den Entwässerungsverband "Obere Rheinniederung" für den Betrieb und die Unterhaltung von Schöpfwerken, Sielen und sonstigen baulichen Anlagen (Nebenanlagen)

### **§ 3 Ermittlungsbereich; beitragspflichtige Grundstücke**

- (1) Das Gebiet wird begrenzt im Westen durch die Hochuferkante, im Norden durch den Rheinhauptdeich, im Osten durch den Rheinhauptdeich und im Süden durch die Gemarkungsgrenze.
- (2) Das der Beitragspflicht unterliegende Gebiet ist in einem Plan dargestellt, der dieser Satzung als Bestandteil beigelegt ist.

### **§ 4 Verteilung der beitragsfähigen Kosten**

- (1) Die beitragsfähigen Kosten (§ 2) werden zu 100 v. H. auf die beitragspflichtigen Grundstücke (§ 3) nach Maßgabe folgender Regelung verteilt:
- (2) Beitragsmaßstab ist die gewichtete Grundstücksfläche.  
Die gewichtete Grundstücksfläche wird errechnet, in dem die Grundstücksfläche nach § 3 mit Belastungsfaktoren vervielfältigt wird. Als Beitragsfaktoren werden festgesetzt:
  - a) Forstwirtschaftlich bewertete Grundstücke - Faktor: 0,5 -
  - b) Bebaute oder als bebaubar bewertete Grundstücke - Faktor: 3,0 -
  - c) Industriell oder gewerblich bewertete oder genutzte Grundstücke - Faktor: 5,0 -
  - d) Sonstige Grundstücke - Faktor: 1,0 -  
(z. B. landwirtschaftliche Grundstücke, Grundstücke, für die kein Grundsteuermeßbescheid erlassen wird, wie Straßen, Wegen, Plätze u. ä.)
- (3) Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage der Festsetzung im Grundsteuermeßbescheid des Finanzamtes.
- (4) Die Grundstücksfläche wird auf volle 50 Quadratmeter abgerundet.
- (5) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

### **§ 5 Höhe des Beitrages**

- (1) Der Beitrag pro m<sup>2</sup> gewichtete Grundstücksfläche wird alljährlich in der Haushaltssatzung der Stadt festgesetzt.
- (2) Von der Erhebung des Beitrages wird abgesehen, wenn die Beitragsschuld unter 5,- € pro Kalenderjahr liegt.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft. \*)

Germersheim, den 16.12.1991

Heiter  
Bürgermeister

\*) i.d.F. der Euroumstellungssatzung vom 29.10.2001 am 1.1.2002